

# Hannoveraner Verein Schleswig-Holstein e. V.

## Satzung

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 09. März 1993 des Vereins  
Verein hannoverscher Warmblutzüchter in Schleswig-Holstein e.V.

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22. 03. 2019

Folgende Satzung wurde beschlossen:

### Satzung

#### des Hannoveraner Vereins Schleswig-Holstein

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§ 2 Vereinszweck, Zuchtziel und Aufgaben .....	1
§ 3 Vereinszugehörigkeit .....	2
§ 4 Mitgliedsarten .....	2
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft.....	2
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§ 8 Vereinsorgane .....	3
§ 9 Der Vorstand.....	3
§ 10 Vertretungsbefugnis und Geschäftsbereich.....	3
§ 11 Beschlussfassung.....	4
§ 12 Die Mitgliederversammlung .....	4
§ 13 Anträge .....	5
§ 14 Datenschutz.....	5
§ 15 Auflösung des Vereins.....	5
§ 16 Satzungsänderung.....	5
§ 17 Inkrafttreten der Satzung .....	5

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hannoveraner Verein Schleswig-Holstein"

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Segeberg eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Segeberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck, Zuchtziel und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist unpolitisch und er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sein Zweck ist die Förderung der Zucht des hannoverschen Warmblutpferdes in Schleswig-Holstein.

Der Verein verfolgt das Zuchtziel des Hannoveraner Verbandes.

Ein edles, großliniges, korrektes und leistungsstarkes Warmblutpferd mit schwungvollen, raumgreifenden, elastischen Bewegungen, das aufgrund seines Temperamentes, seines Charakters und seiner Rittigkeit vornehmlich für Reitzwecke jeder Art geeignet ist.

Verbindlich ist die Satzung und die Zuchtbuchordnung des Hannoveraner Verbandes in Verden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinszugehörigkeit**

Der Verein ist dem Lüneburger Bezirksverband angeschlossen, der eine Untergliederung des Hannoveraner Verbandes ist.

Durch die Vertreterversammlung des Bezirksverbandes werden die Delegierten für die Delegiertenversammlung des Hannoveraner Verbandes gewählt.

Die Anzahl der dem Hannoveraner Verein Schleswig-Holstein zustehenden Delegierten richtet sich nach der Anzahl seiner ordentlichen Mitglieder im Verhältnis zur Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder des Bezirksverbandes. Die Wahl erfolgt nach entsprechendem Vorschlag der Mitgliederversammlung des Vereines.

### **§ 4 Mitgliedsarten**

Der Verein besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern (nämlich natürliche und juristische Personen)
- b. außerordentlichen Mitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Besitzer von beim Hannoveraner Verband eingetragenen Zuchtpferden, die die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllen.

Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer der Zucht des hannoverschen Warmblutpferdes werden, die die Bestrebungen des Vereines unterstützen.

Ehrenmitglieder können um die Förderung des Vereines besonders verdiente Persönlichkeiten werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragszahlung befreit, sofern sie nicht im Besitz eines eingetragenen Zuchtpferdes sind.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters, der Wohnung sowie der Zahl der zur Zucht verwendeten Pferde schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Vereinssatzung an.

Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

### **§ 6 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied nicht mehr Besitzer eines eingetragenen Pferdes ist. Sie wird dann automatisch in eine außerordentliche Mitgliedschaft überführt, wenn keine Kündigung erfolgt.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich ist und drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden muss.
- b. Durch Tod; die ordentliche Mitgliedschaft kann ohne Entrichtung der Eintrittsgebühr durch die Erben auf Antrag fortgesetzt werden.
- c. Durch Ausschluss, den der Vorstand ausspricht und der insbesondere zulässig ist
  - bei betrügerischer Handlung in der Zuchtbuchordnung.
  - bei Verstößen gegen Satzung und Interessen des Vereines sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und Verzug bei Beitragszahlung gem. §7 der Satzung.

Der Ausschluss muss schriftlich begründet und dem Betroffenen gegen förmlichen Empfangsnachweis mitgeteilt werden. Er hat das Recht, innerhalb von vier Wochen

durch schriftliche Eingabe die Entscheidung der Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig.

Alle Rechte gegenüber dem Verein und Ansprüche auf das Vereinsvermögen erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Ausscheidende Mitglieder haben jedoch den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten und etwa sonst bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.

b. die festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu zahlen und die sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

c. den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung nachzukommen .

d. die vom Bund und Land sowie den Landwirtschaftskammern auf dem Gebiet der Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und Verfügungen zu befolgen.

Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss der ersten Hälfte des Kalenderjahres hinaus nicht gezahlt haben, werden schriftlich gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann das Mitglied auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, kann die Beitragszahlung durch den Vorstand gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

### **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden

2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden

3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

4. dem Geschäftsführer

5. dem Kassenführer

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Zum 1. Vorsitzenden, zu stellvertretenden Vorsitzenden und zu Beisitzern können nur ordentliche Mitglieder gem. § 4 der Satzung gewählt werden. Zum Geschäftsführer und Kassenführer können auch außerordentliche Mitglieder mit Fachkompetenz für ihren Aufgabenbereich gewählt werden. Ein Stimmrecht in Vorstandsentscheidungen besteht jedoch nur bei ordentlicher Mitgliedschaft.

### **§ 10 Vertretungsbefugnis und Geschäftsbereich**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein 1. Stellvertreter, ist zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor. Die Aufgaben der Geschäftsführung können durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden. Der Geschäftsführer hat insbesondere

folgende Aufgaben:

- a. Organisation der Schauen sowie Festlegung der Nenngelder für Vereinsschauen.
- b. Die Erstattung des Geschäftsberichtes.

Für die Kassenführung ist der Kassenführer zuständig.

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung ein. Er wird durch den 1. oder bei dessen Verhinderung durch den 2. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ihm obliegt die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach § 12 der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere die Entscheidungen über:

- a. Ausschluss von Mitgliedern.
- b. Bestellung des Schriftführers und eines Zuchtbetreuers.
- c. Durchführung von züchterischen Veranstaltungen.
- d. Eine Geschäftsordnung.
- e. Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks.
- f. Aufwandsentschädigung und Reisekosten für ehrenamtliche Tätigkeiten.
- g. Stundung oder Erlass von Beitragszahlungen in besonderen Fällen.

### **§ 11 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Drittel des Jahres stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung berufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen. (Datum des Poststempels ist maßgebend) und die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung enthalten.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorsitzende unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages.
- b. Die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- c. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- d. die endgültige Entscheidung über Berufung wegen Nichtaufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- e. die Beschlussfassung über Anträge gem. §13 der Satzung.
- f. die Änderung der Satzung
- g. die Auflösung des Vereins gem. §14
- h. der Vertreterversammlung des Bezirksverbandes die Delegierten zur Wahl in die Delegiertenversammlung des Verbandes vorzuschlagen.
- i. einen Jugendsprecher auf Vorschlag zu wählen, weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind zulässig.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied über 18 Jahre mit einer Stimme. Bei Stimmengleichheit

entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in allen anderen Fällen die Stimme des ersten Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem vom Vorstand eingesetzten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Anträge**

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

### **§ 14 Datenschutz**

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die nach den Artikeln 15, 16, 17, 18, 20, 21, 77 DS-GVO beschriebenen Rechte.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

Beschließt eine ordnungsgemäß mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins, so werden die Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt. Vorhandenes Vermögen wird dem Hannoveraner Verband mit der Bestimmung der Förderung der hannoverschen Warmblutzucht überwiesen.

### **§ 16 Satzungsänderung**

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angezeigt werden. Es ist eine Mehrheit vom drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Satzung des Vereins und deren Änderungen sind dem Hannoveraner Verband zur Genehmigung vorzulegen.

### **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg in Kraft.